



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ im Fachbereich I der Universität Trier Vom 13.05.2014	4
Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier Vom 14. Mai 2014	5
Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) vom 21. Oktober 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 49) Vom 04.06.2014	6
Geschäftsordnung des Faches Kunstgeschichte der Universität Trier Vom 21. Mai 2014	7
Erste Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Informatik Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 10. Juni 2014	9
Erste Ordnung zur Änderung des Anhangs B.Ed. Informatik Lehramt Gymnasium und Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 10. Juni 2014	11
Erste Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Informatik Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 10. Juni 2014	13
Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Geschichte Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 10. Juni 2014	15
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Soziologie (Nebenfach) Vom 10. Juni 2014	16
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftssoziologie Vom 10. Juni 2014	20
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medien- und Kultursoziologie Vom 10. Juni 2014	25
Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Geographie Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 9. Dezember 2013	30
Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre für die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ im Fachbereich III der Universität Trier Vom 30. Juni 2014	32

Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ im Fachbereich I der Universität Trier

Aufgrund des § 60 Abs. 5 und 6 der Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005, zuletzt geändert am 28. Januar 2014, hat der Senat der Universität Trier am 8. Mai 2014 auf Vorschlag des Fachbereichs I vom 4. Dezember 2013 die folgende Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ im Fachbereich I der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG kann die Präsidentin oder der Präsident Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie an der Hochschule lehren. Gleiches gilt nach vierjähriger Bewährung in Forschung und Lehre für Habilitierte und andere Personen, die die Einstellungs voraussetzungen für eine Professur erfüllen. Die Bewährung in Forschung und Lehre ist durch mindestens ein von der Dekanin oder dem Dekan einzuholendes Gutachten nachzuweisen, das auch die Ergebnisse studentischer Lehrevaluationen und die wissenschaftliche Publikations- und Vortragstätigkeit berücksichtigt (§ 60 Abs. 5 und 6 Grundordnung).

1. Kriterien für die Bewährung in der Forschung

Die Beurteilung der Bewährung in der Forschung erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- wissenschaftliche Publikationen
- wissenschaftliche Vortragstätigkeit, Tagungs- und Kongresseinladungen
- wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen
- eingeworbene Drittmittel
- internationale Sichtbarkeit in Wissenschaft und Forschung

Für die Bewertung ist mindestens ein externes Gutachten erforderlich.

2. Kriterien für die Bewährung in der Lehre

Die Beurteilung der Bewährung in der Lehre erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- Lehrtätigkeit (Lehrerfahrung und Lehrqualität)
- Betreuung von Abschlussarbeiten
- Engagement im Bereich des Studierendenaustauschs/hochschulexterne Kooperationen

Entscheidendes Gewicht kommt bei der Beurteilung den Kriterien „Publikationstätigkeit“ und „Lehrtätigkeit“ zu. Plätze auf Berufungslisten sollen bei der Beurteilung mit berücksichtigt werden.

Trier, 13. Mai 2014

Der Vorsitzende des Senats
der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel
Präsident

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier

Vom 14. Mai 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Senat der Universität Trier am 08. Mai 2014 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 14. Mai 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2007), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 2. August 2011 (Verkundungsblatt der Universität Nr. 13, S. 4) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Satz 7 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Auswahl im Vergabeverfahren werden nur diejenigen Prüfungsleistungen berücksichtigt, die bis zum Bewerbungszeitpunkt erbracht worden und aus der vorgelegten Leistungsübersicht ersichtlich sind. Später erbrachte Leistungen werden berücksichtigt, wenn die entsprechenden Nachweise bis zum Ablauf des Bewerbungsfrist beim Studentensekretariat eingereicht worden sind.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassungsverfahren zum WS 2014/15.

Trier, den 14. Mai 2014

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

**Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach)
vom 21. Oktober 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 49)**

Im Anhang B2.1 (Modultabelle) wird

- a) in der Zeile 3 (Modul 2) Spalte 2 (Regelsemester) die Zahl „12“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- b) in der Zeile 4 (Modul 3) Spalte 4 (LP) die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

Trier, den 04. Juni 2014

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Geschäftsordnung des Faches Kunstgeschichte der Universität Trier

Vom 21. Mai 2014

Die folgende Geschäftsordnung basiert auf einem im Fach erarbeiteten und mehrheitlich verabschiedeten Memorandum vom 19.06.2013. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs III hat diese Ordnung am 04.06.2014 verabschiedet. Sie regelt die Organisation und den inneren Dienstbetrieb des Faches im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstiger Satzungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Grundordnung der Universität Trier.

Organe des Faches sind

- die **Kunsthistorikerversammlung**
- die **Studienkommission**
- die **Modulbeauftragtensitzung**
- die/der **Studiengangsbeauftragte/er**
- das **Professorium**
- die **Geschäftsführung**

1. Kunsthistorikerversammlung (KHV, zuvor „Erweiterte Studienkommission“)

Der Kunsthistorikerversammlung gehören alle am Fach hauptamtlich Beschäftigten, Lehrbeauftragte, die Studierenden und geladene Gäste an. Entscheidungen folgen dem Konsensprinzip. Sollte im Ausnahmefall eine Abstimmung erforderlich sein, so sind allein die Mitglieder der Studienkommission stimmberechtigt.

Den Vorsitz hat der Geschäftsführer, der auch zu den Sitzungen einlädt.

Aufgaben: Information und Meinungsaustausch in allen das Fach betreffenden Angelegenheiten.

2. Studienkommission

Die Studienkommission besteht aus je zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer, der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Aufgaben: Beratung in Angelegenheiten der Studienstruktur und Studienreform, Mitwirkung an Prüfungsordnungen.

3. Sitzung der Modulbeauftragten (MBS)

Bei der Modulbeauftragtensitzung handelt es sich um die Vollversammlung der Modulbeauftragten.

Aufgaben: Kurz- und mittelfristige Lehrangebotsplanung, Ermittlung des Lehrbedarfes auf der Grundlage der Fachprüfungsordnungen und der Modulhandbücher und Entscheidung über die Erstellung des Lehrangebotes. Entscheidungen über das gesamte Fach betreffende Finanzangelegenheiten sowie über alle nicht ausdrücklich dem Professorium vorbehaltenen Angelegenheiten des Faches.

Die verbindliche Koordination des Lehrbetriebs erfolgt nach dem am 11.12.2013 durch die Modulbeauftragten einstimmig vereinbarten Procedere:

- Besprechung aller Veranstaltungsvorschläge der am Fach lehrenden Kolleginnen und Kollegen und Eingrenzung der Auswahl des Lehrangebots, gegebenenfalls die Vereinbarung von Semesterschwerpunkten und Prüfung der Lehrdeputate.
- In einer weiteren MBS wird der vorläufige Lehrplan vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin vorgestellt und in der Gruppe gemeinsam mit den Studierenden (Fachschaftsrat Kunstgeschichte) diskutiert.
- Das inhaltlich abgestimmte Lehrangebot wird sodann von den Modulbeauftragten beschlossen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der Modulbeauftragten.
- Das beschlossene Lehrprogramm wird durch den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin dem Fachausschuss für Studium und Lehre (FASL) sowie dem Fachbereichsrat des FB III zur Beschlussfassung zugeleitet.
- Über Wünsche und Anträge auf Änderungen und Ergänzungen des Lehrprogrammes nach der Beschlussfassung durch die MBS sind die Modulbeauftragten, die Geschäftsführung sowie die/der Studiengangsbeauftragte im Umlaufverfahren zu informieren. Über die Zulässigkeit und Umsetzung entscheidet die einfache Mehrheit der Modulbeauftragten.

4. Studiengangsbeauftragte / Studiengangsbeauftragter

Der Studiengangsbeauftragte / die Studiengangsbeauftragte wird von den Modulbeauftragten aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.

Aufgaben: Gemeinsam mit der Geschäftsführung und der Sitzung der Modulbeauftragten koordiniert und führt der Studiengangsbeauftragte / die Studiengangsbeauftragte die organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Lehrangebots durch, sorgt für die Studierbarkeit des Faches und für die Einhaltung der Prüfungsmodalitäten. Sie oder er koordiniert und verantwortet die Maßnahmen zur Akkreditierung und Reakkreditierung der Studiengänge des Faches. Im Fall der Stimmengleichheit anlässlich einer Abstimmung über Fragen des Lehrangebotes, der Studierbarkeit, der Prüfungsmodalitäten oder in (Re-) Akkreditierungsangelegenheiten entscheidet die Stimme der oder des Studiengangsbeauftragten.

5. Professorium

Mitglieder sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Faches Kunstgeschichte.

Aufgaben: Strukturplanung des Faches sowie der Studiengänge unter Abwägung der verschiedenen Interessen der Modulbeauftragten; Forschungsangelegenheiten.

6. Geschäftsführung

Der Geschäftsführer, die Geschäftsführerin wird durch die Modulbeauftragten in geheimer Wahl aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Faches gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Modulbeauftragten erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Kommt diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Modulbeauftragten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Amtszeit des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin beginnt in der Regel am 1. April und dauert ein Jahr. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Für eine vorzeitige Abwahl der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Modulbeauftragten erforderlich.

Aufgaben:

1. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die interne Kommunikation und die Koordination der Arbeitsabläufe im Fach und vertritt dieses nach außen. Sie arbeitet dabei mit allen Lehrenden des Faches, dessen wissenschaftsstützendem Personal, seinen wissenschaftlichen Hilfskräften und der Vertretung der Studierenden konstruktiv zusammen und sorgt für eine stets transparente Kommunikation sowie einen möglichst reibungslosen Informationsfluss innerhalb des Faches. Hierfür leitet sie alle erforderlichen Informationen weiter, die das Fach und anstehende Entscheidungen der Gremien betreffen. Alle erforderlichen Informationen werden eingeholt, die Entscheidungsprozesse nach innen koordiniert und die Ergebnisse der Beratungen an die jeweils anfragende Stelle außerhalb des Faches weitergeleitet.
2. Aufgaben bei Berufungsverfahren und Stellenbesetzungen der nicht einer Professur zugeordneten akademischen Mitarbeiterstellen: Vorbereitung des Verfahrens, Durchführung des Stellenüberprüfungsverfahrens und Entwurf eines Ausschreibungstextes auf der Grundlage der Diskussionen der Modulbeauftragtensitzung, Sammeln und Sichten der eingehenden Bewerbungen, Auslage der Bewerbungen, Vorbereitung der Kommissionssitzungen zur Stellenbesetzung, Schriftverkehr mit den Bewerberinnen und Bewerbern. Entscheidungen im Umlaufverfahren sind nur bei unabdingbaren Eilentscheidungen zulässig.
3. Anfragen an das Fach werden von der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer beantwortet oder an alle Lehrenden weitergeleitet.
4. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Modulbeauftragten und der Studienkommission.
5. In Zusammenarbeit mit den Modulbeauftragten verwaltet die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer die zentrale Kostenstelle des Faches und sorgt für Transparenz. Größere Ausgaben sowie Umstrukturierungen bzw. Veränderungen, die ein Volumen von 500.- € überschreiten, bedürfen der Zustimmung oder einfachen Mehrheit der Modulbeauftragten.
6. Die geschäftsführende Professorin / der geschäftsführende Professor regt zudem Initiativen des Faches an und fördert die Positionierung der Kunstgeschichte innerhalb wie außerhalb der Universität.

**Erste Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Informatik Lehramt Gymnasium
der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus
und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 10. Juni 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2012 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30.04.2014 die folgende Ordnung zur Änderung des MEd.Anhangs Informatik Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 04. Juni 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht

Artikel 1

Der Anhang MEd. Informatik Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 13, S. 20), geändert durch Ordnung vom 20. August 2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S.75) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt A wird in der Überschrift das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
2. Der Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Ziffer 1 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „25“, die Zahl „8“ durch die Zahl „11“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „14“ ersetzt
 - b) Die Tabelle unter Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Bezeichnung	Sem	SWS	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 10 (Vertiefendes Wahlpflichtmodul) zur Auswahl stehen die Module: (a) Vertiefende Aspekte der Algorithmik (b) Vertiefende Aspekte theoretischer Informatik (c) Systemsoftware und Anwendungsarchitekturen (vertiefend) (d) Datenbanken und Information Retrieval (e) Vertiefende Aspekte der Informationssicherheit (f) Softwaretechnik (vertiefend)	1+2	9	15	2-stündige Klausur oder 15- bis 30-minütige mündliche Prüfung
Modul 11 (Wahlpflichtmodul) zur Auswahl stehen die Module: (a) Algorithmik (b) Theoretische Informatik (c) Systemsoftware und Anwendungsarchitekturen (d) Datenbanken (e) Informationssicherheit (f) Softwaretechnik	1+2	5	10	15- bis 30-minütige mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)
Modul 12 (Projektpraktikum)	3	6	10	Portfolioprüfung
Modul 13 (Didaktik des Informatikunterrichts)	4	5	7	15- bis 30-minütige mündliche Prüfung

- c) Nach dem Satz „Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.“ wird folgender Satz eingefügt: „Die Kombination eines vertiefenden Moduls 10(x) mit dem entsprechenden Wahlpflicht-Modul 11(x) ist nicht zulässig.“

Artikel 2

1. Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2014 erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Sommersemester 2014 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 24. August 2011 in ihrer ursprünglichen Fassung. Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. In diesem Falle entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der bisher erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 24. August 2011 abzulegen sind.
3. Prüfungen nach Prüfungsordnung vom 24. August 2011 könnten letztmalig zum WS 2016/17 abgelegt werden.

Trier, den 10. Juni 2014

Der Dekan
des Fachbereichs IV der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Erste Ordnung zur Änderung des Anhangs B.Ed. Informatik Lehramt Gymnasium und Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 10. Juni 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30.04.2014 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs B.Ed. Informatik Lehramt Gymnasium /Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 04. Juni 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang B.Ed. Informatik Lehramt Gymnasium und Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 4) zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 18. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt A. wird in der Überschrift das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
2. Der Abschnitt B wird wie folgt geändert:
Unter Ziffer 1 wird jeweils die Zahl „45“ durch die Zahl „42“ ersetzt

Die Tabelle unter Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Bezeichnung	Sem	SWS	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 (Theoretische Grundlagen der Informatik)	2+3	6	10	15 bis 30-minütige mündliche Prüfung
Modul 2 (Technische Grundlagen der Informatik)	1	3	5	2-stündige Klausur oder 15- bis 30-minütige mündliche Prüfung
Modul 3 (Grundlagen der Softwareentwicklung)	1	6	10	2-stündige Klausur
Modul 4 (Grundlagen der Softwareentwicklung)	2	3	5	2-stündige Klausur oder 15- bis 30-minütige mündliche Prüfung
Modul 5 (Grundlagen der Softwareentwicklung)	4	6	8	2-stündige Klausur oder 15- bis 30-minütige mündliche Prüfung
Modul 6 (Sichere und vernetzte Systeme)	5+6	6	10	2-stündige Klausur oder 15- bis 30-minütige mündliche Prüfung
Modul 7 (Programmierpraktikum)	6	4	4	Portfolioprüfung
Modul 8 (Informatik und Gesellschaft)	3	2	5	Portfolioprüfung
Modul 9 (Didaktische und methodische Grundlagen des Informatikunterrichts)	4+5	6	8	15 bis 30-minütige mündliche Prüfung

Artikel 2

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2014 für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Informatik erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

2. Studierende, die vor dem Sommersemester 2014 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2010 in ihrer ursprünglichen Fassung. Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. In diesem Falle entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über Anrechnung der bisher erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2010 abzulegen sind.
3. Prüfungen der Prüfungsordnung vom 05. Januar 2010 in ihrer ursprünglichen Fassung können letztmalig im Wintersemester 2017/18 abgelegt werden.

Trier, den 10. Juni 2014

Der Dekan
des Fachbereichs IV der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Erste Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Informatik Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 10. Juni 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30.04.2014 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Informatik Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 04. Juni 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht

Artikel 1

Der Anhang MEd. Informatik Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 13, S. 20), geändert durch Ordnung vom 20. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S.75) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt A wird in der Überschrift das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
2. Der Abschnitt B. wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Ziffer 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „13“, die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt und die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt
 - b) Die Tabelle unter Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Bezeichnung	Sem	SWS	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 11 (Wahlpflichtmodul) zur Auswahl stehen die Module: (a) Algorithmik (b) Theoretische Informatik (c) Systemsoftware und Anwendungsarchitekturen (d) Datenbanken (e) Informationssicherheit (f) Softwaretechnik	1	5	10	15 bis 30-minütige mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)
Modul 13 (Pflichtmodul) Didaktik des Informatikunterrichts	2	5	8	15 bis 30-minütige mündliche Prüfung
Modul 14 (Pflichtmodul) Berufsorientierte Fachdidaktik der Informatik	1	3	5	15 bis 30-minütige mündliche Prüfung

Artikel 2

1. Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2014 erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Sommersemester 2014 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 24. August 2011 in ihrer ursprünglichen Fassung. Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. In diesem Falle entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der bisher erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 24. August 2011 abzulegen sind.

3. Prüfungen nach Prüfungsordnung vom 24. August 2011 könnten letztmalig zum WS 2016/17 abgelegt werden.

Trier, den 10. Juni 2014

Der Dekan
des Fachbereichs IV der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Geschichte | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 10. Juni 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 30. April 2014 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Geschichte | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 4. Juni 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd Geschichte | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier, zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Geschichte | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 13. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 28, S. 29), wird wie folgt geändert:

In der Tabelle unter Nr. 2 (Modulplan) des Abschnitts B „Modularisierter Studienverlauf“ erhält der Text in den zu Modul 7, Modul 8 und Modul 9 gehörigen Spalte „Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“ jeweils folgende Fassung:

Modulprüfung „Hausarbeit (2 Wochen) 60 %“ Prüfungsrelevante Studienleistung: „*Hausarbeit (2 Wochen) 40%*“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Geschichte | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 10. Juni 2014

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor
Dr. Uwe Jun

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Soziologie (Nebenfach)

Vom 10. Juni 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30.04.2014 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang ‚Soziologie (Nebenfach)‘ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 04. Juni 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang Soziologie (Nebenfach) des Fachbereichs IV an der Universität Trier.
- (2) Der nach erfolgreich abgeschlossenem akademischen Studium und bestandener Prüfung erworbene Mastergrad richtet sich nach dem Hauptfach.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

- (1) Zum Masterstudiengang ‚Soziologie‘ (Nebenfach) wird zugelassen, wer einen Bachelorabschluss
 - in dem integrierten Studienfach Sozialwissenschaften an der Universität Trier mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notenschnitt 2,50) erworben hat,
 - im Studienfach Soziologie (Haupt- oder Nebenfach) an der Universität Trier mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notenschnitt 2,50) erworben hat.
- (2) Zum Masterstudiengang ‚Soziologie‘ (Nebenfach) wird zugelassen, wer an einer deutschen Hochschule einen gleichwertigen Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten
 - in einem soziologischen oder thematisch verwandten Studienfach mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notenschnitt 2,50) erworben hat, in dem Kenntnisse in empirischen Forschungsmethoden (mind. 20 Leistungspunkte) sowie in soziologischen Gegenstandsbereichen (mind. 40 Leistungspunkte) vermittelt wurden.
- (3) Absolventinnen oder Absolventen ausländischer Hochschulen werden zum Masterstudiengang ‚Soziologie‘ (Nebenfach) zugelassen, wenn sie einen Abschluss nachweisen, der den zuvor aufgelisteten gleichwertig ist.
- (4) Die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen wird auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss Soziologie geprüft. Die Entscheidung darüber, ob ein Studienabschluss gleichwertig ist, trifft der Prüfungsausschuss des Faches Soziologie im Einzelfall.
- (5) Der Prüfungsausschuss lässt die Kandidatin bzw. den Kandidaten auf schriftlichen Antrag auch dann zum Masterstudiengang ‚Soziologie‘ (Nebenfach) zu, wenn der Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,70 und der Notendurchschnitt der Leistungspunkte die in empirischen Forschungsmethoden (mind. 20 Leistungspunkte) und in soziologischen Gegenstandsbereichen (mind. 40 Leistungspunkte) mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notendurchschnitt 2,50) absolviert wurden.

§ 3 Gliederung und Profil des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang ‚Soziologie‘ (Nebenfach) wird als Nebenfach-Studium (2-Fach-Studium) angeboten und auf hauptfachergänzende Belange mit medien- und kultur- und/oder wirtschafts- und organisationssoziologischen Frage- und Problemstellungen ausgerichtet.
- (2) Der Masterstudiengang ‚Soziologie‘ (Nebenfach) hat folgende Profilausrichtung:
Der Masterstudiengang ‚Soziologie‘ (Nebenfach) verfolgt zwei Ziele: zum einen sollen vertiefte sozialwissenschaftliche Kompetenzen zur Analyse sozialer Prozesse vermittelt und darüber hinaus ein für eine Vielzahl von Fächern interessantes, anschlussfähiges und inhaltlich breit aufgestelltes Angebot an wählbaren Schwerpunkten zur Verfügung gestellt werden. Der Masterstudiengang ‚Soziologie‘ (Nebenfach) versteht sich demnach nicht als klassisches Spezialisierungsangebot im Sinne einer Vertiefung der je nach gewähltem Hauptfach relevanten Studienschwerpunkte, sondern als komplementär angelegtes Konzept, das eine fachübergreifende Auseinandersetzung mit dem Gegenstand fördern soll. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Spezialisierungen kann eine medien- und kultursoziologische und/oder wirtschaftssoziologische Ausrichtung gewählt werden.

Darüber hinaus stellt der Studiengang eine systematische Vertiefung der gegenwärtig relevanten Theorien und Gesellschaftsdiagnosen sicher und behandelt aktuelle Themen und Problemfelder gegenwärtiger Gesellschaftsanalysen. Der forschungsmethodische Studienanteil trägt dem zunehmenden Stellenwert der Methodenkompetenz im sozialwissenschaftlichen Kontext Rechnung.

Der Masterstudiengang Soziologie (Nebenfach) zeichnet sich demnach durch ergänzende Angebote zu aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen aus, macht Studierende mit methodischen Verfahren und Innovationen vertraut und erlaubt nach individuellen Präferenzen wählbare Spezialisierungen. Damit erfüllt das Nebenfachangebot die Voraussetzungen einer fachspezifischen Ergänzung und stärkt die auf Grundkenntnissen aufbauende Methodenkompetenz.

§ 4 Studienumfang und Module

- (1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 16 Semesterwochenstunden (= SWS).
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs ‚Soziologie (Nebenfach)‘ müssen insgesamt 40 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden.
- (3) Die wählbaren Spezialisierungen sind dem Katalog in Anhang 1 zu entnehmen.
- (4) Die Dauer der jeweiligen Module, die zugeordneten Leistungspunkte und die Modulprüfungen sowie Prüfungsvorleistungen sind in Anhang 2 aufgeführt. Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch geregelt.
- (5) Die zu den Modulen im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen können auf Antrag der Modulbeauftragten durch Beschluss des Fachbereichsrates geändert werden. In gleicher Weise können die aufgeführten Lehrformen z. B. um Übungselemente oder Gruppenarbeiten ergänzt werden. Neue bzw. veränderte Lehrveranstaltungen sind per Aushang und im Internet bekannt zu geben, und die entsprechenden Anpassungen sind im Modulhandbuch zu dokumentieren.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen der Soziologie sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied. Die Gruppe der Studierenden kann ein zusätzliches, nicht stimmberechtigtes Mitglied entsenden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende(n) sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, wobei die oder der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter der Gruppe der Hochschullehrer der Soziologie angehören müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb des Masterstudienganges (z.B. Anerkennung von Studienleistungen) kann eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter benannt werden, die bzw. der die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.
- (5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Alle Modulprüfungen werden in Form von studienbegleitenden Klausuren oder Hausarbeiten mit ggf. Präsentationen abgenommen. Die Dauer einer Modul-Abschlussklausur beträgt 90 Minuten.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der Modulprüfungen. Sofern die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.
- (3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungs-

schlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktezah um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunkzahl des MC-Teils einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

- (4) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Abgesehen von dem Modul ‚Fortgeschrittene Gesellschaftsanalyse‘ besteht insgesamt zwei Mal die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 7, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Pro Modul besteht die Möglichkeit zur mündlichen Ergänzungsprüfung nur ein Mal.
- (5) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erbringenden Zahl der Leistungspunkte.
- (6) Die Festsetzung der Anmeldung- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

§ 7 Mündliche Ergänzungsprüfungen

- (1) Es wird maximal zwei Mal die Möglichkeit zur mündlichen Ergänzungsprüfung in den in § 6, Absatz 5 genannten Modulen gewährt. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung vertan, und die Prüfung im Masterstudiengang ist endgültig nicht bestanden.
- (2) Mündliche Ergänzungsprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauern zwischen 15 und 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Über den Verlauf jeder mündlichen Ergänzungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Zeit und Ort, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Ergänzungsprüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und das Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Prüfer(in) und der/dem Beisitzer(in) zu unterschreiben.

§ 8 Auslandsstudium

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen im Masternebenfach Soziologie können auch im Ausland erworben werden (*Auslandsstudium*).
- (2) Die Äquivalenz der im Ausland erworbenen Leistungen für die im Masterstudium an der Universität Trier geforderten Inhalte wird auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss geprüft. Die Äquivalenzbescheinigung der im Ausland absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch den Prüfungsausschuss schriftlich zu bescheinigen und von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Hochschulprüfungsamt vorzulegen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier, amtliche Bekanntmachungen, in Kraft.

Trier, den 10. Juni 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang 1: Soziologische Spezialisierungen (zu § 4, Abs. 3)

- Kulturen und Kommunikation
- Medien und Gesellschaft
- Sozialpolitik als Einbettung der Wirtschaft
- Wirtschaftssoziologie

Anhang 2: Modulplan (zu § 4, Abs. 5)

Pflichtmodule	Fachsemester	LP	Modulprüfung	Prüfungsvorleistungen
Soziologische Spezialisierung I	1./2.	10	Hausarbeit	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Soziologische Spezialisierung II	1./2.	10	Hausarbeit	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Fortgeschrittene Gesellschaftsanalyse	3.	10	Klausur	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Komplexe Befragungstechniken und Analyseverfahren	3.	10	Klausur	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen

Weitere Details zu den Modulen und Lehrveranstaltungen insb. im Hinblick auf Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftssoziologie

Vom 10. Juni 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30.04.2014 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang ‚Wirtschaftssoziologie‘ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 04. Juni 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang ‚Wirtschaftssoziologie‘ gilt in Verbindung mit der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* vom 12. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. Regelungen, die allgemein verbindlich bereits in der *Allgemeinen Prüfungsordnung* festgelegt sind, werden in der vorliegenden Prüfungsordnung nicht mehr aufgegriffen. Regelungen, die gemäß der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* eine fächerspezifische Konkretisierung erlauben, werden hier konkretisiert.
- (2) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang ‚Wirtschaftssoziologie‘ des Faches Soziologie des Fachbereichs IV an der Universität Trier, der als Kernfachstudiengang angeboten wird.
- (3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines ‚Master of Arts‘ (abgekürzt: ‚M.A.‘). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

- (1) Zum Masterstudiengang ‚Wirtschaftssoziologie‘ wird zugelassen, wer einen Bachelorabschluss
 - in den integrierten Studienfächern Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften oder Volkswirtschaftslehre an der Universität Trier mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notenschnitt 2,50) erworben hat,
 - im Studienfach Soziologie (Hauptfach) an der Universität Trier mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notenschnitt 2,50) erworben hat.
- (2) Zum Masterstudiengang ‚Wirtschaftssoziologie‘ wird zugelassen, wer an einer deutschen Hochschule einen gleichwertigen Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten
 - in einem sozial-, wirtschaftswissenschaftlichen oder thematisch verwandten Studienfach mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notenschnitt 2,50) erworben hat, in dem Kenntnisse in empirischen Forschungsmethoden (mind. 20 Leistungspunkte) sowie in sozialwissenschaftlichen Gegenstandsbereichen (mind. 40 Leistungspunkte) vermittelt wurden.
- (3) Absolventinnen oder Absolventen ausländischer Hochschulen werden zum Masterstudiengang ‚Wirtschaftssoziologie‘ zugelassen, wenn sie einen Abschluss nachweisen, der den zuvor aufgelisteten gleichwertig ist.
- (4) Die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen wird auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss Soziologie geprüft. Die Entscheidung darüber, ob ein Studienabschluss gleichwertig ist, trifft der Prüfungsausschuss des Faches Soziologie im Einzelfall.
- (5) Der Prüfungsausschuss lässt die Kandidatin bzw. den Kandidaten auf schriftlichen Antrag auch dann zum Masterstudiengang ‚Wirtschaftssoziologie‘ zu, wenn der Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,70 und der Notendurchschnitt der Leistungspunkte die in empirischen Forschungsmethoden (mind. 20 Leistungspunkte) und in soziologischen Gegenstandsbereichen (mind. 40 Leistungspunkte) mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notendurchschnitt 2,50) absolviert wurden.

§ 3 Gliederung und Profil des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang ‚Wirtschaftssoziologie‘ wird als Kernfach-Studium (1-Fach-Studium) angeboten und auf die spezifischen Belange wirtschaftssoziologischer Frage- und Problemstellungen ausgerichtet.
- (2) Der Masterstudiengang ‚Wirtschaftssoziologie‘ hat folgende Profilausrichtung:

Der Masterstudiengang ‚Wirtschaftssoziologie‘ soll vertiefte sozialwissenschaftliche Kompetenzen zur Analyse der Wirtschaft und der mit ihr verbundenen sozialen Prozesse vermitteln. Der Masterstudiengang ‚Wirtschaftssoziologie‘ quali-

fiziert Studierende dazu, Prozesse der Produktion, Verteilung, Austausch und Konsum knapper Güter und Dienstleistungen umfassend und systematisch mit den Methoden der Wirtschaftssoziologie zu verstehen, praktisch zu gestalten und selbst empirisch zu erforschen. Er vermittelt zudem die Kompetenz, den Einfluss unterschiedlicher institutioneller Arrangements auf Märkte, Unternehmen und außermärkliche Bereiche (international) vergleichend zu betrachten.

Er ist ein forschungsorientierter Studiengang, der eine systematische, fachübergreifende und umfassende Sichtweise auf die Wirtschaft vermitteln soll. Neben der Vermittlung von wirtschaftssoziologischen Kompetenzen werden auch die Fundamente wirtschaftswissenschaftlicher Fach- und Methodenkompetenz gelegt. Durch weitere Wahlfächer können Studierende nach eigener Schwerpunktsetzung interdisziplinär ausgerichtete Qualifikationen erwerben.

Die Ausbildung der obigen Kompetenzbereiche wird durch besondere Lehr- und Lernformen gestärkt, die darauf abzielen, theoretische Sachverhalte unmittelbar auf wissenschaftliche und praktische Fragestellungen anzuwenden.

Der Masterstudiengang vermittelt die für den Übergang in die Wissenschaft sowie in der Berufspraxis notwendigen Methoden- und Systemkompetenzen und die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge im Bereich der Wirtschaftssoziologie zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden sowie Erkenntnisse anzuwenden.

§ 4 Studienumfang und Module

- (1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs ‚Wirtschaftssoziologie‘ müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden.
- (3) Wahlfachmodule, die aus anderen Masterstudiengängen der Universität Trier importiert werden, müssen im Umfang von mindestens 10 LP aus dem Fach BWL oder VWL stammen (vgl. Anhang 2).
- (4) Die Wahlfächer sind dem Katalog in Anhang 1 zu entnehmen. Bei Wahlfächern, die nicht aus dem Fach Soziologie stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.
- (5) Das Forschungsprojekt im Umfang von 20 LP muss im Fach Soziologie absolviert werden.
- (6) Die Dauer der jeweiligen Module, die zugeordneten Leistungspunkte und die Modulprüfungen sowie Prüfungsvorleistungen sind in Anhang 2 aufgeführt. Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch geregelt.
- (7) Die zu den Modulen im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen können auf Antrag der Modulbeauftragten durch Beschluss des Fachbereichsrates geändert werden. In gleicher Weise können die aufgeführten Lehrformen z. B. um Übungselemente oder Gruppenarbeiten ergänzt werden. Neue bzw. veränderte Lehrveranstaltungen sind per Aushang und im Internet bekannt zu geben, und die entsprechenden Anpassungen sind im Modulhandbuch zu dokumentieren.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen der Soziologie sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied. Die Gruppe der Studierenden kann ein zusätzliches, nicht stimmberechtigtes Mitglied entsenden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende(n) sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, wobei die oder der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter der Gruppe der Hochschullehrer der Soziologie angehören müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb des Masterstudienganges (z.B. Anerkennung von Studienleistungen) kann eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter benannt werden, die bzw. der die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.
- (5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Mit Ausnahme des Forschungsprojektes und der Masterarbeit werden alle Modulprüfungen in Form von studienbegleitenden Klausuren oder Hausarbeiten mit ggf. Präsentationen abgenommen. Die Dauer einer Modul-Abschlussklausur beträgt 90 Minuten.
- (2) Im Rahmen des Forschungsprojektes erfolgt die Prüfung durch die Anfertigung und Präsentation einer oder mehrerer schriftlichen Ausarbeitungen, die i.d.R. im Team mit maximal fünf Personen erstellt werden, wobei die individuellen Leistungen der einzelnen Prüflinge deutlich abgrenzbar und bewertbar sein müssen. Für ein mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertetes Forschungsprojekt werden 20 LP zuerkannt.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der Modulprüfungen. Sofern die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.
- (4) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl des MC-Teils einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:
 - wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
 - „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
 - „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
 - „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozentder darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.
- (5) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Abgesehen von den Modulen ‚Fortgeschrittene Gesellschaftsanalyse, dem Forschungsprojekt und der Masterarbeit besteht insgesamt zwei Mal die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 7, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Pro Modul besteht die Möglichkeit zur mündlichen Ergänzungsprüfung nur ein Mal.
- (6) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erbringenden Zahl der Leistungspunkte.
- (7) Die Festsetzung der Anmeldung- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

§ 7 Mündliche Ergänzungsprüfungen

- (1) Es wird maximal zwei Mal die Möglichkeit zur mündlichen Ergänzungsprüfung in den in § 6, Absatz 5 genannten Modulen gewährt. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung vertan, und die Prüfung im Masterstudiengang ist endgültig nicht bestanden.
- (2) Mündliche Ergänzungsprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauern zwischen 15 und 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Über den Verlauf jeder mündlichen Ergänzungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Zeit und Ort, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Ergänzungsprüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und das Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Prüfer(in) und der/dem Beisitzer(in) zu unterschreiben.

§ 8 Auslandsstudium

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Ausland erworben werden (*Auslandsstudium*). Das Auslandsstudium soll erst begonnen werden, wenn das Modul ‚Fortgeschrittene Gesellschaftsanalyse‘ (10 LP) erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Die Äquivalenz der im Ausland erworbenen Leistungen für die im Masterstudium an der Universität Trier geforderten Inhalte wird auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss geprüft. Die Äquivalenzbescheinigung der im Ausland absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch den Prüfungsausschuss schriftlich zu bescheinigen und von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Hochschulprüfungsamt vorzulegen.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist im Fach Soziologie anzufertigen. Mit der Masterarbeit kann begonnen werden, wenn das Modul ‚Fortgeschrittene Gesellschaftsanalyse‘ (10 LP) und Pflichtmodule im Umfang von mindestens 60 LP erfolgreich bestanden sind. Die Masterarbeit kann außer in der deutschen auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache ist automatisch erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

- (2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 LP zuerkannt.
- (3) In die fachliche Betreuung der Masterarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuer/- innen der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier, amtliche Bekanntmachungen, in Kraft.

Trier, den 10. Juni 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang 1: Wahlfächer (zu § 4, Abs. 3)

a) Angebot des Faches Soziologie

- Medien und Kultur

b) Angebote anderer Fächer

- Medienwissenschaft
- Angewandte Psychologie
- Volkswirtschaftslehre - Basis
- Volkswirtschaftslehre - Vertiefung
- Wirtschaftsinformatik
- Medienwissenschaft
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Business und Dienstleistungsmarketing
- Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen
- Financial Economics & Risk Management
- Financial Markets & Investments
- Handel und Consumermarketing
- Human Resources
- Revisions- und Treuhandwesen
- Strategisches Dienstleistungsmanagement
- Westliche Demokratien
- Politik und Wirtschaft in Entwicklungs- und Schwellenländern
- Außen- und Außenwirtschaftspolitik
- Politische Theorie und Ideengeschichte

Anhang 2: Modulplan (zu § 4, Abs. 5)

Pflichtmodule	Fachsemester	LP	Modulprüfung	Prüfungsvorleistungen
Fortgeschrittene Gesellschaftsanalyse	1.	10	Klausur	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Komplexe Befragungstechniken und Analyseverfahren	1.	10	Klausur	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Wirtschaftssoziologie	1./2.	10	Hausarbeit	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Der Sozialstaat als Einbettung der Wirtschaft	1./2.	10	Hausarbeit	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Arbeits- und Betriebssoziologie	2./3.	10	Hausarbeit	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Praxisbezogenes Forschungsprojekt (PBFP)	2./3.	20	Präsentation und Abschlussbericht	regelmäßige Teilnahme sowie bestandener Zwischenbericht
Wahlfach I (aus Bereich BWL oder VWL)	2./3.	10	Gem. PO des Exportfaches	Gem. PO des Exportfaches
Wahlfach II	2./3.	10	Gem. PO des Exportfaches	Gem. PO des Exportfaches
Masterarbeit	4.	30		

Weitere Details zu den Modulen und Lehrveranstaltungen insb. im Hinblick auf Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medien- und Kultursoziologie

Vom 10. Juni 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30.04.2014 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang ‚Medien- und Kultursoziologie‘ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 04. Juni 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang ‚Medien- und Kultursoziologie‘ gilt in Verbindung mit der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* vom 12. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. Regelungen, die allgemein verbindlich bereits in der *Allgemeinen Prüfungsordnung* festgelegt sind, werden in der vorliegenden Prüfungsordnung nicht mehr aufgegriffen. Regelungen, die gemäß der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* eine fächerspezifische Konkretisierung erlauben, werden hier konkretisiert.
- (2) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang ‚Medien- und Kultursoziologie‘ des Faches Soziologie des Fachbereichs IV an der Universität Trier, der als Kernfachstudiengang angeboten wird.
- (3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines ‚Master of Arts‘ (abgekürzt: ‚M.A.‘). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beifügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

- (1) Zum Masterstudiengang ‚Medien- und Kultursoziologie‘ wird zugelassen, wer einen Bachelorabschluss
 - in den integrierten Studienfächern Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften oder Volkswirtschaftslehre an der Universität Trier mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notenschnitt 2,50) erworben hat,
 - im Studienfach Soziologie (Hauptfach) an der Universität Trier mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notenschnitt 2,50) erworben hat,
 - im Studienfach Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Hauptfach) an der Universität Trier mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notenschnitt 2,50) erworben hat.
- (2) Zum Masterstudiengang ‚Medien- und Kultursoziologie‘ wird zugelassen, wer an einer deutschen Hochschule einen gleichwertigen Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten
 - in einem kommunikations-, kultur-, medien-, sozialwissenschaftlichen oder thematisch verwandten Studienfach mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notenschnitt 2,50) erworben hat, in dem Kenntnisse in empirischen Forschungsmethoden (mind. 20 Leistungspunkte) sowie in soziologischen Gegenstandsbereichen (mind. 40 Leistungspunkte) vermittelt wurden.
- (3) Absolventinnen oder Absolventen ausländischer Hochschulen werden zum Masterstudiengang ‚Medien- und Kultursoziologie‘ zugelassen, wenn sie einen Abschluss nachweisen, der den zuvor aufgelisteten gleichwertig ist.
- (4) Die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen wird auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss Soziologie geprüft. Die Entscheidung darüber, ob ein Studienabschluss gleichwertig ist, trifft der Prüfungsausschuss des Faches Soziologie im Einzelfall.
- (5) Der Prüfungsausschuss lässt die Kandidatin bzw. den Kandidaten auf schriftlichen Antrag auch dann zum Masterstudiengang ‚Medien- und Kultursoziologie‘ zu, wenn der Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,70 und der Notendurchschnitt der Leistungspunkte die in empirischen Forschungsmethoden (mind. 20 Leistungspunkte) und in soziologischen Gegenstandsbereichen (mind. 40 Leistungspunkte) mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notendurchschnitt 2,50) absolviert wurden.

§ 3 Gliederung und Profil des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang ‚Medien- und Kultursoziologie‘ wird als Kernfach-Studium (1-Fach-Studium) angeboten und auf die spezifischen Belange medien- und kultursoziologischer Frage- und Problemstellungen ausgerichtet.
- (2) Der Masterstudiengang ‚Medien- und Kultursoziologie‘ hat folgende Profilausrichtung:

Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter Studiengang, der in systematischer, fachübergreifender und umfassender Weise vermitteln soll, wie Medienentwicklungen auf der einen sowie gesellschaftliche und kulturelle Entwicklungen auf der anderen Seite zusammenwirken. Neben der Vermittlung von sozial- und kulturwissenschaftlich ausgerichteter Fach- und Methodenkompetenz steht die Ausbildung der Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen der Studierenden im Vordergrund.

Die Ausbildung der obigen Kompetenzbereiche wird durch besondere Lehr- und Lernformen gestärkt. Insbesondere stellt das Forschungsprojekt eine Lehr- und Lernform dar, die darauf abzielt, theoretische Sachverhalte unmittelbar auf wissenschaftliche und praktische Fragestellungen anzuwenden und eine entsprechende Transferfähigkeit einzuüben.

Der Masterstudiengang vermittelt die für den Übergang in die Wissenschaft sowie in der Berufspraxis notwendigen Methoden- und Systemkompetenzen und die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge im Bereich der Medien- und Kultursoziologie zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden sowie Erkenntnisse anzuwenden.

§ 4 Studienumfang und Module

- (1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs ‚Medien- und Kultursoziologie‘ müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden.
- (3) Die Wahlfächer sind dem Katalog in Anhang 1 zu entnehmen. Bei Wahlfächern, die nicht aus dem Fach Soziologie stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.
- (4) Das Forschungsprojekt im Umfang von 20 LP muss im Fach Soziologie absolviert werden.
- (5) Die Art und Dauer der jeweiligen Module, die zugeordneten Leistungspunkte und die Modulprüfungen sowie Prüfungsvorleistungen sind in Anhang 2 aufgeführt. Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch geregelt.
- (6) Die zu den Modulen im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen können auf Antrag der Modulbeauftragten durch Beschluss des Fachbereichsrates geändert werden. In gleicher Weise können die aufgeführten Lehrformen z.B. um Übungselemente oder Gruppenarbeiten ergänzt werden. Neue bzw. veränderte Lehrveranstaltungen sind per Aushang und im Internet bekannt zu geben, und die entsprechenden Anpassungen sind im Modulhandbuch zu dokumentieren.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen der Soziologie sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied. Die Gruppe der Studierenden kann ein zusätzliches, nicht stimmberechtigtes Mitglied entsenden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende(n) sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, wobei die oder der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter der Gruppe der Hochschullehrer der Soziologie angehören müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb des Masterstudienganges (z.B. Anerkennung von Studienleistungen) kann eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter benannt werden, die bzw. der die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.

- (5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Mit Ausnahme des Forschungsprojektes und der Masterarbeit werden alle Modulprüfungen in Form von studienbegleitenden Klausuren oder Hausarbeiten mit ggf. Präsentationen abgenommen. Die Dauer einer Modul-Abschlussklausur beträgt 90 Minuten.
- (2) Im Rahmen des Forschungsprojektes erfolgt die Prüfung durch die Anfertigung und Präsentation einer oder mehrerer schriftlichen Ausarbeitungen, die i.d.R. im Team mit maximal fünf Personen erstellt werden, wobei die individuellen Leistungen der einzelnen Prüflinge deutliche abgrenzbar und bewertbar sein müssen. Für ein mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertetes Forschungsprojekt werden 20 LP zuerkannt.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der Modulprüfungen. Sofern die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.
- (4) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl des MC-Teils einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

- (5) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Abgesehen von den Modulen ‚Fortgeschrittene Gesellschaftsanalyse‘, dem Forschungsprojekt und der Masterarbeit besteht insgesamt zwei Mal die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 7, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Pro Modul besteht die Möglichkeit zur mündlichen Ergänzungsprüfung nur ein Mal.
- (6) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erbringenden Zahl der Leistungspunkte.
- (7) Die Festsetzung der Anmeldung- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

§ 7 Mündliche Ergänzungsprüfungen

- (1) Es wird maximal zwei Mal die Möglichkeit zur mündlichen Ergänzungsprüfung in den in § 6, Absatz 5 genannten Modulen gewährt. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung vertan, und die Prüfung im Masterstudiengang ist endgültig nicht bestanden.
- (2) Mündliche Ergänzungsprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauern zwischen 15 und 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Über den Verlauf jeder mündlichen Ergänzungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Zeit und Ort, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kan-

didaten, Beginn und Ende der mündlichen Ergänzungsprüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und das Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Prüfer(in) und der/dem Beisitzer(in) zu unterschreiben.

- (4) Werden ein oder mehrere Module der Medien- und Kulturosoziologie an andere Master-Studiengänge an der Universität Trier exportiert, so wird in diesen Fällen ein Mal eine mündliche Ergänzungsprüfung gewährt, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist.

§ 8 Auslandsstudium

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Ausland erworben werden (*Auslandsstudium*). Das Auslandsstudium soll erst begonnen werden, wenn das Modul ‚Fortgeschrittene Gesellschaftsanalyse‘ (10 LP) erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Die Äquivalenz der im Ausland erworbenen Leistungen für die im Masterstudium an der Universität Trier geforderten Inhalte wird auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss geprüft. Die Äquivalenzbescheinigung der im Ausland absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch den Prüfungsausschuss schriftlich zu bescheinigen und von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Hochschulprüfungsamt vorzulegen.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist im Fach Soziologie anzufertigen. Mit der Masterarbeit kann begonnen werden, wenn das Modul ‚Fortgeschrittene Gesellschaftsanalyse‘ (10 LP) und Pflichtmodule im Umfang von mindestens 60 LP erfolgreich bestanden sind. Die Masterarbeit kann außer in der deutschen auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache ist automatisch erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

- (2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 LP zuerkannt.
- (3) In die fachliche Betreuung der Masterarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuer/-innen der Master-Arbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier, amtliche Bekanntmachungen, in Kraft.

Trier, den 10. Juni 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang 1: Wahlfächer (zu § 4, Abs. 3)

a) Angebot des Faches Soziologie

- Sozialpolitik und Wirtschaft

b) Angebote anderer Fächer

- Medienwissenschaft
- Angewandte Psychologie
- Wirtschaftsinformatik
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Business und Dienstleistungsmarketing
- Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen
- Financial Economics & Risk Management
- Financial Markets & Investments
- Handel und Consumermarketing
- Human Resources
- Revisions- und Treuhandwesen
- Strategisches Dienstleistungsmanagement
- Westliche Demokratien
- Politik und Wirtschaft in Entwicklungs- und Schwellenländern
- Außen- und Außenwirtschaftspolitik
- Politische Theorie und Ideengeschichte

Anhang 2: Modulplan (zu § 4, Abs. 5)

Pflichtmodule	Fachsemester	LP	Modulprüfung	Prüfungsvorleistungen
Fortgeschrittene Gesellschaftsanalyse	1.	10	Klausur	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Komplexe Befragungstechniken und Analyseverfahren	1.	10	Klausur	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Medien und Gesellschaft	1./2.	10	Hausarbeit	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Kulturen und Kommunikation	1./2.	10	Hausarbeit	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Methoden und Anwendungsfelder der Medienforschung	2./3.	10	Hausarbeit	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Praxisbezogenes Forschungsprojekt (PBFP)	2./3.	20	Präsentation und Abschlussbericht	regelmäßige Teilnahme sowie bestandener Zwischen- und Abschlussbericht
Wahlfach I	2./3.	10	Gem. PO des Exportfaches	Gem. PO des Exportfaches
Wahlfach II	2./3.	10	Gem. PO des Exportfaches	Gem. PO des Exportfaches
Masterarbeit	4.	30		

Weitere Details zu den Modulen und Lehrveranstaltungen insb. im Hinblick auf Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen, etc. sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Geographie Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 9.12.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Geographie der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 02. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht

Artikel 1

Der Anhang MEd Geographie | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 13, vom 12. September 2011, S. 23) (im folgenden Master-PO-alt) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B. Modularisierter Studienverlauf wird wie folgt geändert:
 - In Abschnitt 1. (Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)) wird unter Gesamtumfang die Zahl „23“ durch die Zahlen „22 - 24“ ersetzt.
 - In Abschnitt 1. (Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)) wird unter Pflichtveranstaltungen die Zahl „19“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
 - In Abschnitt 1. (Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)) wird unter Wahlpflichtveranstaltungen die Zahl „4“ durch die Zahlen „8 - 10“ ersetzt.
2. In Abschnitt 2. (Modulplan) wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - In Tabellenzeile 1 (Modul 9: Regionalgeographie Europa / Außereuropa) werden in Spalte 3 die Zahlen „1, 2“ durch die Zahl „3“ ersetzt. In Spalte 4 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt. Die Spalte 5 wird ersetzt durch die Wörter „Hausarbeit“.
 - In Tabellenzeile 2 (Modul 10: Fragen und Methoden geographischer Forschung) wird in Spalte 2 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt. In Spalte 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „1“ ersetzt. In Spalte 4 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt. Der Inhalt von Spalte 5 wird durch die Wörter „15-minütige mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 3 (Modul 12: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts) wird in Spalte 4 die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt. Der Inhalt der Spalte 5 wird ersetzt durch das Wort „Hausarbeit“.
 - In Tabellenzeile 4 (Modul 13: Projektstudie: Raum und Landschaft) wird in Spalte 2 die Zahl „4“ durch die Zahlen „4 - 6“ ersetzt. In Spalte 4 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „7“ ersetzt. Der Inhalt von Spalte 5 wird durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 5 (Modul 14: Fächerverbindendes Wahlpflichtmodul) wird der Inhalt von Spalte 1 komplett durch die Wörter „Modul 14: Fächerverbindendes Wahlpflichtmodul“ ersetzt. Der Inhalt von Spalte 5 wird durch die Wörter „Portfolio“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Masterstudiengang Geographie | Lehramt Gymnasium an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung der geänderten Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.

Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/2017 nach der Master-PO-alt ablegen.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Geographie | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 9. 12. 2013

Die Dekanin
des Fachbereichs VI Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

**Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre
für die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder
„außerplanmäßiger Professor“ im Fachbereich III der Universität Trier**

Aufgrund des § 60 Abs. 5 und 6 der Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005, zuletzt geändert am 28. Januar 2014 hat der Senat der Universität Trier am 26. Juni 2014 auf Vorschlag des Fachbereichs III vom 4. Juni 2014 die folgende Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ im Fachbereich III der Universität Trier beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG kann die Präsidentin oder der Präsident Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie an der Hochschule lehren. Gleiches gilt nach vierjähriger Bewährung in Forschung und Lehre für Habilitierte und andere Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur erfüllen. Die Bewährung in Forschung und Lehre ist durch mindestens ein von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit dem betroffenen Fach einzuholendes Gutachten nachzuweisen, das auch die Ergebnisse studentischer Lehrevaluationen und die wissenschaftliche Publikations- und Vortragstätigkeit berücksichtigt (§ 60 Abs. 5 und 6 Grundordnung).

1. Kriterien für die Bewährung in der Forschung

Die Beurteilung der Bewährung in der Forschung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Wissenschaftliche Publikationen
- Wissenschaftliche Vortragstätigkeit, Tagungs- und Kongresseinladungen
- Wissenschaftliche Preise
- Eingeworbene Drittmittel
- Internationale Sichtbarkeit

Für die Bewertung ist mindestens ein externes Gutachten erforderlich.

2. Kriterien für die Bewährung in der Lehre

Die Beurteilung der Bewährung in der Lehre erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Lehrerfahrung und Lehrqualität
- Betreuung von Abschlussarbeiten
- Lehre an der Universität Trier in der Regel über mehrere Semester

Bei der Beurteilung der Lehrleistung werden auch die Ergebnisse studentischer Lehrevaluation berücksichtigt.

Trier, 30. Juni 2014

Der Vorsitzende des Senats
der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel
Präsident